empfehlung? – Gibt es Widerspruch? – Gibt es Enthaltungen? – Letzteres ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt:

16 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3387

erste Lesung

Ich gebe den Hinweis – den orkanartigen Beifall schon erwartend –,

(Allgemeiner Beifall)

dass Herr **Minister Jäger** seinen Redebeitrag zur Einbringung des Gesetzentwurfs **zu Protokoll** gegeben hat. *(Siehe Anlage 3)*

Herr Innenminister, das Parlament liegt Ihnen heute gewissermaßen zu Füßen.

(Heiterkeit)

Da eine weitere Beratung heute nicht vorgesehen ist, kommen wir somit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/3387** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik.** Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Letzteres ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt:

17 Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen (GEPA NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3388

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Frau Ministerin Steffens das Wort erteilt, wenn sie heute nicht durch Frau **Ministerin Löhrmann** vertreten würde, die wiederum bereit war, ihre Rede **zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 4)*

(Allgemeiner Beifall)

Eine weitere Beratung ist nicht vorgesehen. Wir kommen somit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/3388** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.** Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Jetzt treten wir ein in den Tagesordnungspunkt:

18 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3457

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Herrn **Minister Remmel** das Wort erteilt, wenn nicht auch er seine Rede **zu Protokoll** gegeben hätte. *(Siehe Anlage 5)*

(Allgemeiner Beifall)

Eine weitere Beratung ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen somit auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/3457** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.** Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Wer stimmt dagegen oder enthält sich? – Niemand hat sich enthalten oder gegen diese Überweisungsempfehlung gestimmt, die somit einstimmig angenommen worden ist.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung.

Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Freitag, den 12. Juli 2013, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen noch einen angenehmen Abend.

Die Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen ist geschlossen.

Schluss: 18:16 Uhr

---

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 5

Zu TOP 18 – Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften – zu Protokoll gegebene Rede

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Das Kabinett hat beschlossen, den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften in den Landtag einzubringen.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser „Kleinen Novelle Landesjagdgesetz" nicht um das im Koalitionsvertrag angekündigte ökologische Jagdgesetz handelt. Diese Gesetzesnovelle wird 2014 erfolgen.

Bei der vorliegenden Novelle werden keine inhaltlichen Änderungen des nordrhein-westfälischen Jagdrechts vorgenommen. Es erfolgt lediglich die Überarbeitung der Vorschriften über die Jagdabgabe und eine damit in Zusammenhang stehende organisatorische Neuausrichtung der Jagdverwaltung und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Fachliche Änderungen des nordrhein-westfälischen Jagdrechts werden nicht vorgenommen.

Die Überarbeitung der Vorschriften ist notwendig geworden, da das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen dem Land im August 2012 anlässlich eines Streitverfahrens über die Erhebung der Jagdabgabe rechtliche Hinweise gegeben hat, dass insbesondere

- *die Finanzierung der Oberen Jagdbehörde aus dem Aufkommen aus der Jagdabgabe nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Sonderabgaben entspricht und*
- *eine Konkretisierung des Verwendungszwecks der Jagdabgabe im Gesetz notwendig ist.*

Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt diese Hinweise des Gerichts. Die diesbezüglichen Gesetzesänderungen werden vom Landesjagdverband bis auf kleinere Korrekturen, die in erster Linie untergesetzlich zu regelnde Punkte betreffen, mitgetragen. Im Übrigen hatte der Landesjagdbeirat den geplanten Änderungen auf seiner Sitzung am 5. Februar 2013 einstimmig zugestimmt.

Die Streichung der Finanzierung der Oberen Jagdbehörde aus der Jagdabgabe wird zum Anlass genommen, die Organisationsstruktur der Jagdbehörden an die künftigen Aufgaben anzupassen und zu straffen.

Die Jagdverwaltung wird künftig zweistufig organisiert. Dazu werden die bisherigen Aufgaben der Oberen Jagdbehörde, bei denen es sich um Grundsatz- oder einheitlich zu treffende Entscheidungen handelt, wie beispielsweise die Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, auf die Oberste Jagdbehörde übertragen.

Andere Aufgaben wie Einzelfallentscheidungen, die dem operativen Geschäft zuzuordnen sind, werden auf die Unteren Jagdbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Einzelne hoheitliche Aufgaben der Oberen Jagdbehörde wie die Durchführung der Falknerprüfung und die Verwaltung der Jagdabgabemittel sowie die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) werden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) übertragen.

Die kommunalen Spitzenverbände tragen die Umwandlung in eine zweistufige Jagdverwaltung mit. Gegen die Übertragung der Aufgaben der Forschungsstelle auf das LANUV haben sich in der Anhörung nur die forstlichen Berufsverbände und ein Waldbesitzerverband (WBV) ausgesprochen, da diese negative Auswirkungen auf den Landesbetrieb Wald und Holz und eine Vernachlässigung von den Wald betreffenden jagdlichen Problemstellungen befürchten. Alle anderen Verbände haben keine Bedenken gegen die vorgesehene Aufgabenverlagerung, die der organisatorischen Zuordnung der Forschungsstelle bis zum Jahr 2005 entspricht.

Der Gesetzentwurf hält daher weiterhin an der vorgeschlagenen Aufgabenverteilung fest. Die Wiederherstellung der organisatorischen Anbindung der Forschungsstelle an das LANUV bietet sich gerade vor dem Hintergrund an, Synergieeffekte bei den Untersuchungen zum Rückgang von Wildarten sowie dem Artenrückgang in der freien Landschaft herzustellen.

Die notwendige Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der im Wald lebenden Wildarten wird dadurch nicht infrage gestellt und ist weiterhin gewährleistet.